



PROP. DR. V. VORWERK DR. M. SCHULTZ

2 Q. Feb. 2008

RECHTSANWALTE BRIM BUNDESGERICHT SHOP

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 213/06

Vom

11. Februar 2008

in dem Rechtsstreit

1. Aufbau Verlagsgruppe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jens Marquardt und René Strien, Neue Promenade 6, Berlin,

> Klägerin, Widerbeklagte und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jordan und Dr. Hall -

2. Jens Marquardt und René Strien, Neue Promenade 6, Berlin,

Nebenintervenienten der Klägerin,

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Igor Petri, Eysseneckstraße 9, Frankfurt am Main -

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Abwickler Dr. Manfred Schüler, Markgrafenstraße 45, Berlin,

Streithelferin der Klägerin und Revisionsführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin von Gierke -

gegen

Bernd F. Lunkewitz, Mörfelder Landstraße 277, Frankfurt am Main,

Beklagter, Widerkläger und Revisionsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Vorwerk & Dr. Schultz -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 11 Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Dr. Kurzwelly, Dr. Strohn, Dr. Reichart und Dr. Drescher

beschlossen:

Auf Antrag der Streithelferin der Klägerin wird die Streitwertfestsetzung für das Revisionsverfahren im Hinweisbeschluss des Senats vom 10. Dezember 2007 wie folgt erläutert:

Der Senat hat in Ausübung seines freien Ermessens gemäß § 3 ZPO den Wert des Streitgegenstandes auf 5 Mio. € festgesetzt, weil nach seiner Schätzung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vorliegenden Fallgestaltung der - aktualisierte - Wert des Aufbauverlags, insbesondere angesichts der aus Anlage B 80 ersichtlichen umfangreichen werthaltigen Verlagsrechte, ein (entsprechend gerundetes) Vielfaches des in den Vorinstanzen zugrunde gelegten, auf das Jahr 1995 bezogenen Erwerbspreises von 50.000,00 € beträgt.

Goette

Kurzwelly

Strohn

Reichart

Drescher

(Ventraeck)
(Ventraeck)
(Ustizangestelle
als Urkungsoeamter gor
Geschäftestelle